

Stellungnahme von **Transparency International Deutschland e.V.** zum

## **Referentenentwurf über verstärkte Sorgfaltspflichten bei der Übertragung von Kryptowerten (Kryptowertetransferverordnung – KryptoTransferV)**

Verfasser: Arbeitsgruppe Finanzwesen; unter der Leitung von Stephan K. Ohme

### **Einleitung**

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass Kryptowerte einer intensiveren Regulierung zugeführt werden sollen. Kryptowerte wie Bitcoin erfreuen sich immer größerer Beliebtheit und werden inzwischen vielfach als Zahlungsmittel und Wertanlage eingesetzt. Dabei besteht im Gegensatz zum Buchgeld oft noch das Problem, dass die Zahlungen anonym, zumindest pseudonym, durchgeführt werden und Zahlungssender oder Zahlungsempfänger nicht erkennbar sind. Daher wurden auch Kryptowerte im Zusammenhang mit der Organisierten Kriminalität eingesetzt, um Erpressungen durchzuführen (z.B. „Wannacry“) oder um illegale Waren auszutauschen (z.B. „DarkMarket“).

Die Verordnung zielt darauf ab, dass bei der Übertragung von Kryptowerten Informationen über den Auftraggeber und Empfänger erhoben und gespeichert werden. Als Grundlage für die zu erhebenden Daten wird auf die Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1) (Geldtransferverordnung - GTVO) verwiesen. Verpflichtet werden von der Verordnung nur Kreditinstitute im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 GwG sowie Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 GwG. Diese müssen bei der Übertragung von Kryptowerten verstärkte Sorgfaltspflichten nach § 15 GwG beachten.

### **Einheitlicher Regulierungsrahmen**

Die angestrebten Regulierungen sind schon aufgrund eines „same-level-playing-field“ bei sonstigen Zahlungen (z.B. Buchgeld, Bargeld) erstrebenswert. Auch erscheint der Verweis auf die Geldtransferverordnung konsequent. Damit wird auch grundsätzlich den Vorgaben des internationalen Standardsetzers Financial Action Task Force (FATF) entsprochen. In der Empfehlung 15 – Auslegungsnote 7b, sog. „Travel Rule“ für Kryptowerte wird vorgegeben, dass wesentliche Informationen bei Kryptotransaktionen erhoben, gespeichert und gegebenenfalls den Aufsichtsbehörden vorgelegt werden können.

Erst durch die Feststellung von wesentlichen Daten wird es möglich, eine weitere Überprüfung der Beteiligten durchzuführen. Es können somit risikoorientiert Prüfungen vorgenommen (z.B. PeP-Check, Sanktionslisten etc.) und an die konkrete Risikosituation angepasst werden.

Nur wenige Länder haben bisher die Empfehlung umgesetzt. In Anbetracht der stattfindenden FATF-Deutschland Prüfung ist es auch nachvollziehbar, dass Deutschland ein gutes Bild abgebenen will. Es wäre jedoch wünschenswert, die europäischen Vorgaben abzuwarten, die voraussichtlich noch in diesem Monat veröffentlicht werden (siehe u.a. EU-Kommission Pressebericht [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP\\_20\\_1684](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/IP_20_1684)). Andernfalls besteht die Gefahr von unterschiedlichen Regelungen. Zumindest sollte eine enge Abstimmung mit der Europäischen Kommission erfolgen.

## Auffälligkeiten

Der Verordnungsgeber gibt im § 2 Nr. 2 der KryptoTransferV eine Legaldefinition der „Übertragung“ vor. Im § 1 Abs. 30 GwG n.F. soll aber nach dem Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz ebenfalls die „Übertragung“ von Kryptowerten legaldefiniert werden. Diese Definitionen unterscheiden sich schon im Wortlaut. Aufgrund des Grundsatzes der Rechtseinheit und der Bestimmtheit der Norm sollte entweder eine andere Begrifflichkeit oder eine einheitliche Definition verwendet werden.

## Ermittlung von Name und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten

Zunächst verwundert, dass die KryptoTransV in § 3 Abs. 4 die Pflicht zur Ermittlung des Namens und der Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten bestimmt. Die Geldtransferverordnung hingegen kennt eine solche Pflicht im Zahlungsverkehr nicht. Dies steht im Widerspruch zu § 3 Abs. 1 KryptotransV, der eine entsprechende Anwendung der Geldtransferverordnung festschreibt.

Auch stößt die in § 3 Abs. 4 KryptoTransV enthaltene Ermittlungspflicht auf Bedenken hinsichtlich ihrer Durchführbarkeit. Hier fehlt es für die Verpflichteten bislang schlicht an den entsprechenden Quellen und Recherchemöglichkeiten. Belastbare Datenbanken oder entsprechende Register existieren derzeit nicht. Entsprechend wären solche Quellen bezogen auf Kryptowerte auch aufgrund der technischen Besonderheiten erst zu erschließen.

Die Pflicht kann daher unseres Erachtens praktisch nur durchgeführt werden, indem der Auftraggeber entsprechend befragt und die Antwort vom Verpflichteten dokumentiert wird (vgl. § 11 Absatz 6 Satz 3 GwG). Eine risikoabgestufte Vorgehensweise, wie von § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 KryptoTransV gefordert, ist somit aber nicht abbildbar. Damit würde die Pflicht zur Ermittlung der Daten des wirtschaftlich Berechtigten zum „stumpfen Schwert“ mutieren. In tatsächlichen Fällen von Geldwäsche oder

Terrorismusfinanzierung ist nicht zu erwarten, dass Auftraggeber wahre Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten machen. Gleichzeitig kann eine Überprüfung der Angaben durch die Verpflichteten nicht ausreichend erfolgen.

Aufgrund der besonderen und speziellen Herausforderungen in dem Bereich sollte ein interdisziplinärer und vertiefter Austausch stattfinden. Wir stehen gerne in diesem Zusammenhang für einen solchen Austausch zur Verfügung.